

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)



Sozialdienst Germering e.V., Planegger Str. 9, 82110 Germering
Verein für Junge Familie, Familienhilfe und Senioren
Erster Modellsozialdienst in Bayern

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Lfd.Nr. 2019/091

Firma
Ruhland Elektrotechnik
Augsburger Str. 24
82110 Germering

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

750,00 €

- in Buchstaben -

Siebenhundertfünfzig

Tag der Zuwendung:

27.08.2019

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke (Wohlfahrtspflege) nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Fürstfeldbruck StNr 117/110/80 122, vom 23.10.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

mildtätig
Germeringer Tafel

oder

gemeinnützig

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Germering, 02.09.2019

Ort, Datum, Unterschrift

Georg Sedlmeier, Vorstand

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).